

Bekanntmachung

Gem. § 34 Abs. 5 des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1998 (Nds. GVBl. S. 56) in der zur Zeit geltenden Fassung weise ich hiermit auf das Recht des Betroffenen hin, der Weitergabe folgender Daten zu widersprechen:

1. Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten (§ 34 Abs. 1 NMG).
2. Auskünfte an Träger für Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren sowie für Volksinitiativen (§ 34 Abs. 2 NMG).
3. Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern (Auskünfte über Tag und Art des Jubiläums, Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen) an die Presse, den Rundfunk oder Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften (§ 34 Abs. 3 NMG).
4. Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 34 Abs. 4 Nds. Meldegesetz).

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag